

Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Sigmund Freud PrivatUniversität für das Studienjahr 2015/16 gemäß §§ 59-61 Studienförderungsgesetz 1992 laut Leistungs- und Förderungsstipendien-Verordnung 2015

(Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 30. April 2015)

Leistungsstipendien für Studierende dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages (an öffentl. Universitäten) nach dem Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester nicht unterschreiten (EUR 750,-) und EUR 1.500,- nicht überschreiten.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Inländergleichstellung nach §4 StudFG
 - Als gleichgestellt gelten Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft;
 - ebenso gleichgestellt sind Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung in Österreich bzw. am Studienort (Nachweis durch "Daueraufenthaltskarte - EU");
 - ebenso gleichgestellt sind Staatenlose, welche vor Aufnahme an der SFU gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich bzw. einem anderen Staat, welcher Vertragspartei des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder Vertragspartei des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich bzw. in einem dieser Staaten während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten;
 - sowie Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955.
- Ordentliche Studierende an der Sigmund Freud Privatuniversität an den Standorten Wien, Linz, Berlin, Ljubljana, Paris und Milano
- Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG): Die Anspruchsdauer beträgt für das Bakkalaureats-Studium 6 Semester Mindeststudiendauer und für das Magisterstudium 4 Semester, mit jeweils einem zusätzlichen Toleranz-Semester.

BERECHNUNGSZEITRAUM der relevanten Leistungen: 1. September 2015 bis 31. August 2016

Es werden jene Studienleistungen für das Leistungsstipendium herangezogen, deren Prüfungsdatum bzw. erfolgreiche Absolvierung im Berechnungszeitraum liegt.

Mindestanforderung an Studienleistungen: für das Studium maßgebliche Leistungen im Studienjahr 2015/16 im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten

- Ein Notendurchschnitt aller für das Studium maßgeblichen Leistungen im Studienjahr 2015/16 von höchstens 1,5
- Erfolgreich absolvierte Leistungen: Werden grundsätzlich in der Bewertung berücksichtigt und bei Erreichen der im Studienplan angegebenen ECTS-Punkte mit „sehr gut“ bewertet.
- Bakkalaureatsarbeit, Magisterarbeit und die jeweiligen Abschlussprüfungen werden in die Bewertung aufgenommen.
- Doktoratsstudium der Psychotherapiewissenschaft: Das Doktoratsstudium muss im Berechnungszeitraum abgeschlossen worden sein; die Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Abschlussprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt sein.

BEWERBUNGSFRIST: Montag, 3. bis Freitag, 21. Oktober 2016

- **Persönliche Einreichung** im Sekretariat am jeweiligen Standort mit ausgefülltem Antragsformular
- **Studienrichtung PTW:** Abgabe des Antragsformulares und Abgabe aller im Zeitraum relevanten Bestätigungen für Praktikums-, Praxis-, Reflexions- und Persönlichkeitsentwicklungsstunden (Kopien)
- **Studienrichtung Psychologie:** Es ist **nur** das ausgefüllte Antragsformular abzugeben.
- Erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind ebenfalls beizulegen.

ZUSATZINFORMATION ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG:

Sollten in Relation zu den zur Verfügung gestellten Mitteln zu viele Studierende die Mindestanforderungen erfüllen, werden nur jene Studierenden bei der Vergabe berücksichtigt, die die besten Leistungen nachweisen können (Notendurchschnitt niedriger als 1,5 und deutlich mehr als 30 ECTS-Punkte). Sollte es zu viele Anspruchsberechtigte geben, können Studierende, die im letzten Studienjahr bereits ein Stipendium erhalten haben, nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Bewerber/innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung durch Nachricht an die E-Mail-Adresse verständigt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs. 2 StudFG).

Univ.-Prof. DDr. Bernd Rieken

Vorsitzender der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission